

Seit 2012 Unterscheidung zwischen erster und zweiter Berufsausbildung

Zum Kindergeld für volljährige Kinder

Mit dem Wegfall der Einkommensgrenze und der komplizierten, umfangreichen Berechnung der Einkünfte und Bezüge für volljährige Kinder ab 2012 war erwartet worden, dass durch die neue Regelung vieles einfacher wird.



Kindergeld für volljährige Kinder – ein Vorgang mit vielen Klippen.
 Foto: fotolia/Klepper

Dem ist in der Praxis leider nicht so, wie die Essener Finanzexpertin Bettina M. Rau-Franz bestätigte: »Wie vorher auch, bekommen Eltern für ein volljähriges Kind nur dann Kindergeld, wenn es sich zum Beispiel in einer Ausbildung befindet, einen Ausbildungsplatz sucht, in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist oder ein anderer Berücksichtigungsgrund vorliegt. Wie hoch das Einkommen des Kindes ist, ist egal. Auch die Höhe des Vermögens des Kindes spielt nun keine Rolle mehr. Liegt ein Berücksichtigungsgrund vor, stehen den Eltern das Kindergeld und die steuerliche Vergünstigung für Kinder zu.«

Soweit so gut - oder auch nicht. Denn vor allem das Thema Berufsausbildung hat es in sich. Bis 2011 wurde zum Beispiel nicht unterschieden, ob sich das Kind in der ersten Berufsausbildung befindet oder ob es schon eine zweite Berufsausbildung absolviert; die Regeln zur Einkommensgrenze waren in beiden Fällen gleich.

»Ab 2012«, so erläutert die Expertin, »wird sehr genau zwischen erster und zweiter Berufsausbildung unterschieden, und das mit teils unerwarteten Folgen. Befindet sich das Kind in einer zweiten Berufsausbildung, beispielsweise im Studium nach der Lehre, muss man gut aufpassen, damit das Kindergeld nicht verloren geht.«

Ob das Kind während der Berufsausbildung arbeitet, neben dem Studium jobbt und wie viel es dabei verdient, spielt keine Rolle mehr - allerdings nur während der ersten Berufsausbildung.

Und wann befindet sich das Kind noch in der ersten Berufsausbildung? Antwort: Solange die Ausbildung noch nicht durch eine Prüfung abgeschlossen ist.

Zur Verdeutlichung der erste Fall: Es wurde die Ausbildung zum Beispiel zum Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen. Damit liegt eine erstmalige Berufsausbildung vor. Die »Ausbildung« zum Rettungssanitäter dauert drei Monate.

Der zweite Fall: Das Kind möchte später als Rechtsanwalt arbeiten und deshalb Jura studieren. Vor der Aufnahme des Studiums absolviert es ein freiwilliges soziales Jahr und lässt sich während dieser Zeit zum Rettungssanitäter ausbilden. Mit Abschluss der Prüfung zum Rettungssanitäter hat derjenige bereits seine erste Berufsausbildung abgeschlossen. Das Studium ist in diesem Fall also die zweite Berufsausbildung.

Zum Stichwort Bachelor-Studium: Mit dem erfolgreichem Abschluss ist die erste Berufsausbildung beendet. Das Master-Studium ist schon eine weitere zweite Ausbildung.

»Wenn die erste Berufsausbildung abgeschlossen ist, geht das Kindergeld nicht automatisch verloren. Erst wenn das Kind eine »schädliche« Erwerbstätigkeit ausübt oder zu viel arbeitet, steht das Kindergeld auf dem Spiel«, so die Steuerberaterin.

Was heißt nun »Erwerbstätigkeit«? Dazu zählen die nicht selbstständige Arbeit, gewerbliche und selbstständige Tätigkeit. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung zählen nicht dazu.

Nach dem Gesetz ist eine Erwerbstätigkeit bis zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden »unschädlich«.

»Hierbei ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die mit dem Kind vertraglich vereinbarte Arbeitszeit entscheidend«, erklärt die Finanzexpertin weiter. »Die Finanzverwaltung akzeptiert bei einer nicht selbstständigen Tätigkeit eine Ausweitung der Beschäftigung auf über 20 Stunden pro Woche für eine vorübergehende Zeit von höchstens zwei Monaten. Arbeitet das Kind zum Beispiel während des Studiums 15 Stunden und in den Semesterferien Vollzeit, so ist das zunächst einmal grundsätzlich kein Problem. Ob es im Schnitt die 20-Stunden-Grenze einhält, muss aber wieder kompliziert berechnet werden«, macht die Expertin auf ein Problem aufmerksam.